

## S a t z u n g

über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
für die Gemeinde Römerberg vom .6. April.1988.

Aufgrund des § 42 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1986 (GVBl. S. 277), des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2669) und des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419, BS-2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27. März 1987 (GVBl. S. 64) wird folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Gemeinde Träger der Baulast ist.

### § 2

#### Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) nach den §§ 41 ff. Landesstraßengesetz der Erlaubnis durch die Gemeinde. Das gleiche gilt, wenn die Straße oder der Gehweg nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

§ 3

Erlaubnis

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist mit Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, Wort oder Bild oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4

Rechtsnachfolge

Bei Erteilung der Erlaubnis kann ein Übergang auf Rechtsnachfolger vorgesehen werden.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) In Abweichung von den §§ 41 ff. Landesstraßengesetz und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz bedürfen die in Absatz 2 aufgezählten Sondernutzungen keiner Erlaubnis.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen
  1. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 4,00 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen und höchstens 40 cm in den Gehweg hineinragen;
  2. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich auf höchstens 2 Wochen begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Saisonschluß- und Ausverkäufe;
  3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 4,00 m nicht mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen und der Gehweg mindestens 1,50 m breit ist;

§ 6

Einschränkung der erlaubnisfreien Sondernutzung

Die Ausübung einer erlaubnisfreien Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern.

§ 7

Gebühren

Für die Erteilung der Erlaubnis einer Sondernutzung werden Gebühren aufgrund einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Römerberg, den 6. April 1988



Hinderbergen  
Bürgermeister

V e r m e r k e:

Az.: 650-22 / I-S.

Zur Satzung: ..Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
der Gemeinde Römerberg vom 06. April 1988

(genaue Bezeichnung der Satzung)

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom  
22. März 1988 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder <sup>22</sup> .....

Anwesende Ratsmitglieder <sup>19</sup> .....

Für die Satzung haben gestimmt ..19.. Ratsmitglieder

Gegenstimmen <sup>keine</sup> .....

Stimmhaltungen <sup>keine</sup> .....

2. Diese Satzung wurde am ...24.. März 1988..... der Kreisverwaltung in Lud-  
wigshafen am Rhein / ~~der Bezirksregierung in Neustadt a.d. Weinstraße~~ gemäß  
§ 24 Abs. 2 Satz 2 GemO vorgelegt.

3. Die Kreisverwaltung / Bezirksregierung hat die Satzung am .....  
unter dem Az.: ..... staatsaufsichtlich genehmigt.

oder:

Die Kreisverwaltung / Bezirksregierung hat mit Verfügung vom ..05.04.1988...  
Az.: 10/650-22.Schä/Ni mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine rechtliche Be-  
denken bestehen.

oder:

Die Kreisverwaltung / Bezirksregierung hat binnen eines Monats nach Eingang  
der Satzung, d.i. bis zum ..... keine Bedenken wegen Rechtsver-  
letzung geäußert.

oder:

Die Kreisverwaltung / Bezirksregierung hat mit Verfügung vom .....  
die Satzung unter folgenden Bedingungen staatsaufsichtlich genehmigt:

.....  
.....  
.....  
Sie hat ferner mitgeteilt, daß bei Erfüllung dieser Bedingungen eine erneute  
Vorlage der Satzung nicht erforderlich ist. Der Gemeinderat hat mit Beschluß  
vom ..... die Satzung gemäß den vorgenannten Bedin-  
gungen geändert bzw. ergänzt.

4. Diese Satzung wurde am ....09..April..1988..... im Amtsblatt der Gemeinde Römerberg öffentlich bekanntgemacht.

oder:

Diese Satzung wurde durch Auslegung vom ..... bis ..... öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung gilt ab ..... als bewirkt.

5. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe ( § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung ) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates ( § 34 der Gemeindeordnung)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Römerberg, den 11. April 1988



.....